
Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Vom 17. Mai 1992 (Stand 1. Juni 2023)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 103 und Artikel 24 Buchstabe b der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle richterlichen Behörden der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Als richterliche Behörden gelten alle Organe nach dem 3. Kapitel.

² Für andere Behörden und für Verwaltungsstellen gilt es, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung erfüllen und soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 2 Unabhängigkeit der richterlichen Behörden

¹ Die richterlichen Behörden sind unabhängig und dem Gesetz und Recht verpflichtet.

² In der Rechtsprechung sind die unteren Gerichtsinstanzen von den oberen unabhängig. Sie haben keine Rechtsbelehrungen entgegenzunehmen.

³ Bei Rückweisungen hat jedoch die untere Gerichtsinstanz die rechtliche Beurteilung des Rückweisungsbeschlusses ihrer neuen Entscheidung zugrunde zu legen.

Artikel 3 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen vor dem Gericht und die mündliche Urteilsverkündung sind öffentlich. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen, die in den Rechtspflegeerlassen vorgesehen sind. *

² Die Beratungen sind geheim.

³ Ohne Bewilligung des Gerichts sind Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen untersagt.

Artikel 3a *Information

¹ Das Obergericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

² Für die Gerichtsberichterstattung kann das Obergericht mit einem Reglement eine Akkreditierung vorsehen.

Artikel 4 Beratung und Abstimmung

¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

² Der Präsident bzw. der Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Die übrigen Richter sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.

³ Der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme.

Artikel 5 Ausstand

¹ Das Gesetz über den Ausstand (RB [2.2321](#)) bestimmt, wann ein Mitglied einer richterlichen Behörde den Ausstand zu wahren hat.

Artikel 6 Gebühren

¹ Die Gebühren und Entschädigungen für die Verfahren vor den richterlichen Behörden richten sich nach der Gerichtsgebührenverordnung (RB [2.3231](#)).

Artikel 7 * Verfahren

¹ Das Verfahren der richterlichen Behörden richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung.

Artikel 8 Begriffe

¹ Wo dieses Gesetz Behörden und Funktionen bezeichnet, gilt es für beide Geschlechter.

1a Justizverwaltung *

Artikel 8a *Grundsatz

¹ Die richterlichen Behörden verwalten sich unter der Leitung des Obergerichts in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht selbst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Davon ausgenommen sind das Endarchiv und bauliche Massnahmen sowie die Miete von Räumlichkeiten; für diese Bereiche sind die Bestimmungen massgebend, die für die kantonale Verwaltung gelten.

² Das Obergericht erarbeitet zuhanden des Landrats den Finanzplan, das Budget und die Rechnung der richterlichen Behörden sowie den Rechenschaftsbericht. Die Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB [3.2111](#)) sind sinngemäss anzuwenden. Das Obergerichtspräsidium vertritt die Geschäfte der Justizverwaltung unmittelbar vor dem Landrat und dessen Kommissionen.

³ Die Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung, insbesondere jene des Finanzwesens, der Informatik und des Personalwesens, stehen dem Obergericht im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

Artikel 8b *Personal

¹ Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel stellt das Landgericht die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal für sich und das Landgerichtspräsidium an, und das Obergericht stellt sie für sich und die übrigen richterlichen Behörden an.

² Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sind sinngemäss anzuwenden. Das Landgericht bzw. das Obergericht handeln dabei als Anstellungsbehörde im Sinne der Personalverordnung (RB [2.4211](#)).

³ Personalrechtliche Verfügungen des Landgerichts und des Obergerichts können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Aufsichtskommission des Obergerichts angefochten werden. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB [2.2345](#)) sind anzuwenden.

Artikel 8c *Umsetzung

¹ Im Rahmen der Bestimmung über die Justizverwaltung und nach der besonderen Gesetzgebung erlässt das Obergericht die erforderlichen Reglemente. Es kann damit seine Aufgaben insbesondere den Präsidien, dem Landgericht oder den übrigen richterlichen Behörden delegieren.

2 ... ***Artikel 9 * ...****3 Richterliche Behörden****3.1 Schlichtungsbehörde *****Artikel 10 *Wahl**

¹ Das Obergericht wählt eine zentrale Schlichtungsbehörde.

Artikel 11 *Organisation

¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus der vorsitzenden Person, einer oder mehreren Personen als Stellvertretung sowie aus den gesetzlich vorgeschriebenen paritätischen Vertretungen.

² Die Mitglieder der Schlichtungsbehörde sind im Nebenamt tätig.

Artikel 12 *Aufgaben

¹ Die Schlichtungsbehörde ist für sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahren zuständig, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Wenn das Gesetz keine paritätische Vertretung verlangt, führt die vorsitzende Person oder eine Stellvertretung das Schlichtungsverfahren allein durch.

Artikel 13 *...

3.2 Landgerichtspräsidium *

Artikel 14 *Wahl

¹ Die Stimmberechtigten wählen das Landgerichtspräsidium I und das Landgerichtspräsidium II.

^{1a} Wählbar sind Personen, die ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staats abgeschlossen haben.

² Das Landgerichtspräsidium I und das Landgerichtspräsidium II sind im Vollamt tätig.

Artikel 15 *Amtssitz

¹ Der Amtssitz des Landgerichtspräsidiums I und des Landgerichtspräsidiums II ist Altdorf.

Artikel 16 *...

Artikel 17 *Vertretung

¹ Das Landgerichtspräsidium I und das Landgerichtspräsidium II vertreten sich gegenseitig, wenn dieses oder jenes ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert ist, das Amt auszuüben. Lässt sich so ein Landgerichtspräsidium nicht ordnungsgemäss besetzen, übernimmt das amtsälteste Mitglied des Landgerichts, das weder ausstandspflichtig noch verhindert ist, die Aufgaben des Landgerichtspräsidiums. Bei gleichem Amtsalter übernimmt die Vertretung, wer älter ist.

² Die Landgerichtspräsidien I und II vertreten sich zudem, wenn die Verteilung der Geschäftslast das erfordert.

Artikel 18 *Organisation

¹ Das Landgerichtspräsidium I übernimmt die Geschäftsführung beim Präsidium und beim Landgericht. Es besorgt die administrativen Angelegenheiten, verteilt im Rahmen dieses Gesetzes die Geschäfte unter den beiden Präsidien und vertritt das Präsidium und das Landgericht nach aussen.

Artikel 19 *Aufgaben

¹ Das Landgerichtspräsidium entscheidet alle Streitigkeiten, die ihm die Gesetzgebung zuweist.

Artikel 19a * Zuständigkeiten im Zivilprozess: allgemeine Zuständigkeit

¹ Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium:

- a) Streitigkeiten, deren Streitwert 30'000 Franken nicht übersteigt
- b) Streitigkeiten im summarischen Verfahren
- c) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Art. 111 ZGB, SR [210](#))
- d) vorsorgliche Massnahmen bei Unterhalts- und Vaterschaftsklagen (Art. 303 und 304 ZPO, SR [272](#))
- e) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Art. 29 Abs. 1 PartG, SR [211.231](#))
- f) * über die Einsetzung eines oder mehrerer Sachverständigen, deren Aufgabe es ist, den Anrechnungswert von Grundstücken zu schätzen, wenn sich die Erben darüber nicht verständigen (Art. 618 ZGB, SR [210](#))

Artikel 19b * Zuständigkeiten im Zivilprozess: Rechtshilfegesuche

¹ Das Landgerichtspräsidium erledigt Rechtshilfegesuche, soweit nicht das Obergericht zuständig ist.

² Es kann einen Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin beauftragen, das Rechtshilfegesuch zu erledigen.

Artikel 19c * Zuständigkeiten im Zivilprozess: Vollstreckung von Entscheidungen

¹ Das Landgerichtspräsidium ist das Vollstreckungsgericht.

Artikel 19d * Zuständigkeit im Strafprozess: allgemeine Zuständigkeit

¹ Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium: *

- a) Übertretungen

- b) Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB (SR [311.0](#)), eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB (SR [311.0](#)) oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt

² ... *

Artikel 19e * Zuständigkeit im Strafprozess: Zwangsmassnahmengericht

¹ Das Landgerichtspräsidium urteilt als Zwangsmassnahmengericht im Strafverfahren. *

² Die Vertretung im Verhinderungsfall darf nicht aus den in der Sache zuständigen Richtern oder Richterinnen bestehen.

Artikel 19f * Jugendstraßprozess

¹ Das Landgerichtspräsidium urteilt als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstraßverfahren. *

3.3 Landgericht

3.3.1 ... *

Artikel 20 * Wahl und Amtssitz

¹ Die Stimmberechtigten wählen das Landgericht.

² Das Landgericht besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich aus dem Landgerichtspräsidium I, aus dem Landgerichtspräsidium II und aus acht Richtern.

³ Der Amtssitz des Landgerichts ist Altdorf.

Artikel 21 * ...

Artikel 22 Organisation

¹ Das Landgericht tagt als Gesamtgericht und in Abteilungen am Amtssitz in Altdorf. *

² Es gliedert sich in eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche Abteilung. *

³ Jede Abteilung besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Richtern. *

⁴ ... *

Artikel 23 Besetzung

¹ Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Landgericht als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Abteilung mit drei Mitgliedern besetzt sein. *

² Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten.

Artikel 24 *Vertretung

¹ Ist ein Landrichter ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, sind in erster Linie Richter des Landgerichts beizuziehen.

² Werden weitere Richter notwendig, sind sie aus den nicht ausstandspflichtigen Mitgliedern des Landrats auszulosen.

³ Ist das Präsidium des Landgerichts als Gesamtgericht oder als Abteilung aus Gründen des Ausstands oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ordnungsgemäss besetzt, ist Artikel 17 anzuwenden.

Artikel 25 Aufgaben

¹ Als Gesamtgericht hat das Landgericht: *

- a) sich zu konstituieren und zu organisieren
- b) die Abteilungen zu bilden
- c) weitere Aufgaben zu erfüllen, die die Gesetzgebung dem Gesamtgericht überträgt

² Die Abteilungen des Landgericht erledigen alle Streitigkeiten und Aufgaben, die die Gesetzgebung dem Landgericht zuweist. *

³ Die zivilrechtliche Abteilung beurteilt Zivilrechtsstreitigkeiten, die strafrechtliche Abteilung Straffälle. *

Artikel 25a * Zuständigkeit im Zivilprozess

¹ Die zivilrechtliche Abteilung des Landgerichts beurteilt als erstinstanzliches Gericht Zivilfälle, soweit nicht das Landgerichtspräsidium zuständig ist. *

² Es beurteilt namentlich:

- a) Streitigkeiten, deren Streitwert 30'000 Franken übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann
- b) Streitigkeiten über die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes
- c) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB, SR [210](#)) und Scheidungsbegehren auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 und 115 ZGB, SR [210](#))
- d) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Art. 29 Abs. 3 PartG, c und Auflösungsbegehren auf Klage einer Partnerin oder eines Partners (Art. 30 PartG, SR [210](#)))
- e) Änderungen von Scheidungsurteilen und von Auflösungsurteilen eingetragener Partnerschaften

³ Der oder die Vorsitzende der zivilrechtlichen Abteilung ist zuständig: *

- a) prozessleitende Verfügungen zu treffen, um das Verfahren vorzubereiten und durchzuführen
- b) Prozessentscheide ohne Sachurteil zu fällen (wie die Erledigung des Prozesses durch Rückzug, Abschreibung zufolge Vergleichs, Nichteintreten wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses und dergleichen)

Artikel 25b * Zuständigkeit im Strafprozess

¹ Die strafrechtliche Abteilung des Landgerichts beurteilt als erstinstanzliches Gericht Straffälle, soweit nicht das Landgerichtspräsidium zuständig ist.

² Artikel 25a Absatz 3 ist sinngemäss anzuwenden.

3.3.2 ... ***Artikel 26–30 *** ...

3.4 Obergericht**Artikel 31** Wahl und Amtssitz

¹ Die Stimmberechtigten des Kantons Uri wählen das Obergericht. Es ist die höchste kantonale richterliche Behörde.

^{1a} Für das Präsidium und das Vizepräsidium wählbar sind nur Personen, die ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staats abgeschlossen haben. *

² Das Obergericht besteht aus dreizehn Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und elf Richtern. Der Obergerichtspräsident ist im Vollamt tätig.

³ Der Amtssitz des Obergerichts ist Altdorf.

Artikel 32 *...**Artikel 33** Organisation

¹ Das Obergericht tagt als Gesamtgericht und in Abteilungen.

² Es gliedert sich in eine zivilrechtliche, eine strafrechtliche und in eine verwaltungsrechtliche Abteilung. Zudem bildet es aus seiner Mitte die Kommissionen, die dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung vorsehen.

³ Jede Abteilung besteht aus dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und drei Richtern. *

⁴ Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach der besonderen Gesetzgebung.

Artikel 34 Besetzung

¹ Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Obergericht als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Abteilung oder als Kommission mit drei Mitgliedern besetzt sein. *

² Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten.

Artikel 35 *Vertretung

¹ Ist der Obergerichtspräsident oder ein Oberrichter ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, sind die Regeln sinngemäss anzuwenden, die für das Landgericht gelten.

² Der Obergerichtspräsident kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu seiner Entlastung nötig ist.

Artikel 36 Aufgaben: Gesamtgericht

¹ Als Gesamtgericht hat das Obergericht:

- a) sich zu konstituieren und zu organisieren
- b) die Abteilungen zu bilden und die Kommissionen zu wählen
- c) weitere Aufgaben zu erfüllen, die die Gesetzgebung dem Gesamtgericht zuweist

Artikel 37 Aufgaben: Abteilungen

¹ Die Abteilungen des Obergerichts erledigen alle Streitigkeiten und Aufgaben, die die Gesetzgebung dem Obergericht zuweist. *

² Die zivilrechtliche Abteilung beurteilt Zivilstreitigkeiten, insbesondere auch jene, die nach der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons von einer einzigen Gerichtsinstanz zu entscheiden sind. Die strafrechtliche Abteilung beurteilt Straffälle und die verwaltungsrechtliche Abteilung Verwaltungssachen und verwaltungsrechtliche Klagen. In Zweifelsfällen verteilt der Obergerichtspräsident die Geschäfte auf die Abteilungen.

Artikel 37a * Zuständigkeit im Zivilprozess: allgemeine Zuständigkeit

¹ Die zivilrechtliche Abteilung des Obergerichts entscheidet alle Streitigkeiten:

- a) die nach Bundesrecht einer einzigen kantonalen Instanz vorbehalten sind
- b) die im Einverständnis der beteiligten Parteien unmittelbar bei ihm anhängig gemacht werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen

² Als Rechtsmittelinstanz entscheidet das Obergericht über Berufungen und Beschwerden nach der Zivilprozessordnung (SR [272](#)) sowie über Aufsichtsbeschwerden nach diesem Gesetz.

Artikel 37b * Zuständigkeit im Zivilprozess: Rechtshilfegesuche

¹ Die zivilrechtliche Abteilung des Obergerichts erledigt Rechtshilfegesuche, soweit Staatsverträge oder das Bundesrecht dieses als zuständig erklären.

² Das Gericht kann einen Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin beauftragen, Rechtshilfegesuche zu erledigen.

Artikel 37c * Zuständigkeit im Zivilprozess: Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit ist die zivilrechtliche Abteilung des Obergerichts zuständig für:

- a) Beschwerden und Revisionsgesuche
- b) die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit

² Die verwaltungsrechtliche Abteilung ist zuständig für:

- a) die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
- b) die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts
- c) die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen

Artikel 37d * Zuständigkeit im Strafprozess: Beschwerdeinstanz

¹ Das Obergericht wählt aus seiner Mitte eine Person als Beschwerdeinstanz sowie eine weitere als Stellvertretung.

² Die Beschwerdeinstanz entscheidet in Einerbesetzung.

Artikel 37e * Zuständigkeit im Strafprozess: Berufungsgericht

¹ Die strafrechtliche Abteilung entscheidet als Berufungsgericht in Strafsachen. Bei einer vorgängigen Beschwerde darf die Person, die als Beschwerdeinstanz handelte, nicht Mitglied des Berufungsgerichts sein.

Artikel 37f * Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren

¹ Die verwaltungsrechtliche Abteilung entscheidet, wo die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB [2.2345](#)) es vorsieht.

Artikel 37g * Prozessleitende Verfügungen und Prozessentscheide ohne Sachurteil

¹ Artikel 25a Absatz 3 ist für alle Abteilungen des Obergerichts sinngemäss anzuwenden.

3.5 ... *

Artikel 38–40 * ...

3.6 ... *

Artikel 41–43 * ...

3.7 ... *

Artikel 44–46 * ...

3.8 Jugendgericht

Artikel 47 Wahl und Amtssitz

¹ Der Landrat wählt, auf Antrag des Obergerichts, das Jugendgericht. *

^{1a} Für das Präsidium wählbar sind nur Personen, die ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staats abgeschlossen haben. *

² Das Jugendgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus zwei Richtern oder Richterinnen. Die Mitglieder des Jugendgerichts können den ordentlichen Gerichten angehören. *

³ Der Amtssitz des Jugendgerichts ist Altdorf.

Artikel 48 Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal

¹ Das Landgericht stellt den Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal zur Verfügung. *

Artikel 49 Besetzung

¹ Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Jugendgericht vollständig besetzt sein.

² Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten.

Artikel 50 *Vertretung

¹ Ist das Jugendgerichtspräsidium oder ein Mitglied des Jugendgerichts ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sind die Regeln sinngemäss anzuwenden, die für das Landgericht gelten.

Artikel 51 *Aufgaben

¹ Das Jugendgericht beurteilt alle Straffälle von Jugendlichen, die die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (SR [312.1](#)) ihm zuweist.

3.9 Jugendgerichtskommission des Obergerichts**Artikel 52** Wahl und Besetzung

¹ Das Obergericht wählt aus seiner Mitte die Jugendgerichtskommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Richtern.

² Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss die Jugendgerichtskommission mit drei Richtern besetzt sein. Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten. *

Artikel 53 Vertretung

¹ Ist der Vorsitzende oder ein Mitglied der Jugendgerichtskommission des Obergerichts ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, sind Mitglieder des Obergerichts beizuziehen. Dabei sind die Regeln sinngemäss anzuwenden, die für das Landgericht gelten. *

Artikel 54 *Aufgaben

¹ Die Jugendgerichtskommission des Obergerichts ist Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen.

² Als Beschwerdeinstanz urteilt der oder die Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung.

3a Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft *

3a.1 Staatsanwaltschaft *

Artikel 54a * Wahl

¹ Im Rahmen des kantonalen Personalrechts wählt:

- a) der Landrat, auf Antrag des Regierungsrats, den Oberstaatsanwalt sowie dessen Stellvertretung
- b) der Regierungsrat die Staatsanwälte sowie allfällige Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzstaatsanwälte

² Unter Vorbehalt von Absatz 1 Buchstabe a handelt der Regierungsrat als Anstellungsbehörde.

Artikel 54b * Vertretung

¹ Ist der Oberstaatsanwalt ausstandspflichtig oder verhindert, sein Amt auszuüben, übernimmt die Stellvertretung dessen Aufgaben. Lässt sich die Oberstaatsanwaltschaft so nicht ordnungsgemäss bestellen, kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für den Einzelfall einen ausserordentlichen Ersatz ernennen.

² Ist ein Staatsanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, bestimmt der Oberstaatsanwalt einen nicht ausstandspflichtigen Staatsanwalt.

Artikel 54c * Organisation: Grundsatz

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Oberstaatsanwalt, dessen Stellvertretung und den Staatsanwälten.

² Der Oberstaatsanwalt ist für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt diese gegen aussen.

³ Der Oberstaatsanwalt ist den Staatsanwälten gegenüber weisungsberechtigt. Er hat deren Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen bei Verbrechen und Vergehen zu genehmigen. Erlässt der Oberstaatsanwalt Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, werden diese durch die Stellvertretung genehmigt.

⁴ Im Übrigen hat der Oberstaatsanwalt sowie dessen Stellvertretung die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Staatsanwälte.

Artikel 54d * Organisation: Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzstaatsanwälte

¹ Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel kann der Regierungsrat Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzstaatsanwälte anstellen, wenn die Arbeitslast bei der Staatsanwaltschaft das erfordert.

² Die Untersuchungs-Sachbearbeiter sind eigenverantwortlich zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen. Sie führen im Auftrag eines Staatsanwalts Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen durch. Ihnen stehen unter Vorbehalt von Absatz 3 die Befugnisse eines Staatsanwalts zu.

³ Die folgenden Befugnisse bleiben bei Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen in jedem Fall dem Staatsanwalt vorbehalten:

- a) die Nichtanhandnahme der Untersuchung
- b) die Eröffnung der Untersuchung
- c) der Antrag auf Untersuchungs- oder Sicherheitshaft
- d) der Antrag auf Haftverlängerung
- e) die Anordnung oder Beantragung von Zwangsmassnahmen, die vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden müssen
- f) die Einstellung des Verfahrens aus materiellen Gründen
- g) die Anklageerhebung in Verfahren, in denen die beantragte Strafe ausserhalb der Strafbefehlskompetenz liegt
- h) die Vertretung der Anklage vor Gerichten

⁴ Assistenzstaatsanwälte sind Untersuchungs-Sachbearbeiter mit juristischem Hochschulabschluss. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Untersuchungs-Sachbearbeitern. Zudem sind sie berechtigt, im Rahmen der Strafbefehlskompetenz die Anklage vor Gericht zu vertreten.

Artikel 54e * Aufgaben

¹ Die Staatsanwaltschaft ist Untersuchungs- und Anklagebehörde. Sie führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden in allen Strafsachen die Untersuchung.

² Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn sie nicht eine Einstellungsverfügung oder einen Strafbefehl erlässt.

³ Im Übrigen erledigt die Staatsanwaltschaft alle Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die schweizerische Strafprozessordnung (SR [312.0](#)), überträgt.

3a.2 Jugendanwaltschaft *

Artikel 54f * Wahl

¹ Der Landrat wählt, auf Antrag des Regierungsrats, den Jugendanwalt und einen oder mehrere Stellvertretungen.

² Der Regierungsrat gestaltet das Arbeitsverhältnis.

Artikel 54g * Vertretung

¹ Ist der Jugendanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, vertritt ihn die nicht ausstandspflichtige Stellvertretung.

² Lässt sich die Jugendanwaltschaft nach Absatz 1 nicht ordnungsgemäss bestellen, kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für den Einzelfall einen ausserordentlichen Jugendanwalt ernennen.

³ Der Jugendanwalt kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu seiner Entlastung nötig ist.

Artikel 54h * Aufgaben

¹ Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs- und Vollzugsverfahren die Befugnisse aus, die im ordentlichen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zustehen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Sie erlässt Strafbefehle und erledigt alle weiteren Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die schweizerische Jugendstrafprozessordnung (SR [312.1](#)), überträgt.

3a.3 Administration *

Artikel 54i *

¹ Der Regierungsrat ist für die administrativen Belange der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zuständig. Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel stellt er diesen das erforderliche Kanzleipersonal zur Verfügung und sorgt für die notwendige Infrastruktur.

² Die Bestimmungen, die diesbezüglich für die kantonale Verwaltung gelten, sind anzuwenden.

4 Aufsicht

Artikel 55 *Zuständigkeit und Wahrung der Unabhängigkeit

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht aus über die richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal der richterlichen Behörden.

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und deren Kanzleipersonal. Die unmittelbare Aufsicht führt die zuständige Direktion⁸. Diese kann externe Fachleute beiziehen, soweit das notwendig erscheint, um die Aufsicht gehörig auszuüben.

³ Die Unabhängigkeit der beaufsichtigten Behörde bzw. Funktionäre im Einzelfall ist in jedem Fall zu wahren.

Artikel 56 *Massnahmen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann alle verhältnismässigen Massnahmen treffen, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

² Sie kann namentlich:

- a) generelle Weisungen erlassen und gegebenenfalls durchsetzen. Ausgeschlossen sind Weisungen zu einem Einzelfall

- b) bei der beaufsichtigten Instanz Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit verlangen und Inspektionen durchführen. Personen, die von der Aufsichtsbehörde beauftragt sind, solche Anordnungen durchzuführen, haben das Recht, die entsprechenden Verfahrensakte einzusehen, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags nötig ist. Sie dürfen die dabei erlangten Kenntnisse nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden
- c) disziplinarische Massnahmen treffen, wie Rügen erteilen, Geldbusen ausfällen oder, sofern es sich nicht um Mitglieder eines Gerichts handelt, die einstweilige Einstellung im Amt oder die Entlassung aus dem Amt verfügen

Artikel 57 Aufsichtskommission

¹ Das Obergericht wählt aus seiner Mitte eine Aufsichtskommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Richtern.

² Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss die Aufsichtskommission mit drei Mitgliedern besetzt sein. Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten. *

³ Für die Vertretung gilt Artikel 53 sinngemäss.

⁴ Die Aufsichtskommission übt für das Obergericht die Aufsicht aus über die richterlichen Behörden, über die Gerichtsschreiber und über das Kanzleipersonal. *

Artikel 58 Aufsichtsbeschwerde

¹ Gegen Amtshandlungen und Unterlassungen der richterlichen Behörden kann jedermann beim Obergericht Aufsichtsbeschwerde erheben; Aufsichtsbeschwerden gegen die Staatsanwaltschaft und gegen die Jugendanwaltschaft sind beim Regierungsrat einzureichen. *

^{1a} Die Aufsichtsbeschwerde steht nur zur Verfügung, sofern keine andere Anfechtungsmöglichkeit gegeben ist. Gegen instanzabschliessende Urteile ist die Aufsichtsbeschwerde unzulässig. *

² Im Aufsichtsbeschwerdeverfahren stehen dem Beschwerdeführer (Anzeiger) keine Parteirechte zu.

³ Der Vollzug der angefochtenen Amtshandlung wird durch die Aufsichtsbeschwerde nur gehemmt, wenn die Aufsichtskommission oder ihr Vorsitzender es anordnet.

⁴ Ist zweifelhaft, in wessen Zuständigkeit die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde fällt, verständigen sich die entsprechenden Behörden darüber.

4a Weitere Bestimmungen *

4a.1 Ordnungsbussen *

Artikel 58a * Zulässigkeit

¹ Die Kantonspolizei kann bei geringfügigen Übertretungen eine feste Busse auf der Stelle erheben, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist.

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachbereiche weitere Personen ermächtigen, Ordnungsbussen zu erheben. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch dort.

³ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a) bei Widerhandlungen, durch die ein Schaden verursacht oder Personen verletzt oder gefährdet wurden
- b) bei Widerhandlungen durch Jugendliche, die das 15. Altersjahr nicht erfüllt haben
- c) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Bussenkatalog aufgeführt ist
- d) wenn Gründe für eine Strafbefreiung bestehen (Art. 52 ff. StGB)

Artikel 58b * Grundsätze und Verfahren

¹ Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement (RB [3.9223](#)) jene geringfügigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.

² Die Höchstbusse im Ordnungsbussenverfahren beträgt 300 Franken. Der Regierungsrat erlässt eine abschliessende Bussenliste, die die einzelnen Straftatbestände und die damit verbundene Ordnungsbussen enthält.

³ Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

⁴ Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge das Doppelte der Höchstgrenze nach Absatz 2, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

⁵ Eine Ordnungsbusse darf nur verhängt werden, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist; dazu ist ihr eine Bedenkfrist von 30 Tagen einzuräumen. Sie ist unzulässig, wenn eine höhere Busse in Betracht kommt oder wenn der Fall rechtlich oder tatsächlich nicht klar ist.

⁶ Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁷ Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizeiorgane sie erhoben haben. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so fallen die Bussen dem Kanton zu.

Artikel 58c * Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.

4a.2 Übertretungsstraftbehörden *

Artikel 58d *

¹ Die besondere Gesetzgebung bezeichnet die Verwaltungsbehörden, die Übertretungen verfolgen und beurteilen.

4a.3 Weitere Verfahrensbestimmungen *

Artikel 58e * Verfahrenssprache

¹ Die Verfahrenssprache vor den Straftbehörden ist Deutsch.

Artikel 58f * Mitteilung an andere Behörden

¹ Die Straftbehörden dürfen andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind, das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.

Artikel 58g * Amtliche Bekanntmachungen

¹ Amtliche Bekanntmachungen der Strafbehörden und der Verwaltungsbehörden, die Strafbefugnisse ausüben, erfolgen im Amtsblatt des Kantons Uri.

4a.4 Begnadigung ***Artikel 58h * Umfang**

¹ Durch den Gnadenerlass können alle von einer kantonalen Behörde durch Urteil oder Strafbefehl auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafen umgewandelt werden.

Artikel 58i * Begnadigungsinstanz

¹ Zuständig für die Begnadigung ist unter Vorbehalt von Artikel 381 StGB (SR [311.0](#)):

- a) der Regierungsrat bei Busse, Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und bei gemeinnütziger Arbeit
- b) der Landrat bei Geldstrafen von mehr als 180 Tagessätzen und Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten

Artikel 58j * Begnadigungsgesuch und dessen Behandlung

¹ Das Begnadigungsgesuch ist dem Regierungsrat schriftlich einzureichen. Es muss mit einer kurzen Begründung und geeigneten Unterlagen versehen sein.

² Der Regierungsrat führt in allen Fällen die nötigen Erhebungen durch. Er kann damit die Staatsanwaltschaft oder die Polizei betrauen.

³ Ist er nicht zuständig, das Gesuch selber zu entscheiden, überweist er es dem Landrat samt seinem Bericht und Antrag.

Artikel 58k * Wirkung des Gesuchs

¹ Das Begnadigungsgesuch hemmt den Vollzug nur, wenn der Regierungsrat es verfügt.

Artikel 581 * Entscheid

¹ Der Gnadenerlass bestimmt den Umfang der Begnadigung. Er muss nicht begründet werden.

² Die Bestimmungen des Urteils oder des Strafbefehls über die Zivilansprüche, die Kosten und die Entschädigungen werden von der Begnadigung nicht berührt.

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 59 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Folgende Gesetze werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 4. Mai 1851 über die Öffentlichkeit der Landrats- und Gerichtsverhandlungen
- b) Organisationsgesetz vom 26. Januar 1958 für die urtherischen Gerichtsbehörden

Artikel 60 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Änderungen und Ergänzungen weiterer Gesetze finden sich im Anhang, der Bestandteil dieses Gesetzes ist¹⁾.

² Der Landrat wird ermächtigt, weitere Vorschriften über die Zuständigkeiten in Gesetzen zu ändern, soweit das aus organisatorischen Gründen sinnvoll erscheint und der Weiterzug an die obere Instanz gewährleistet ist.

Artikel 60a * Änderungen bisherigen Rechts gemäss Revision 2010²⁾

Artikel 61 Übergangsbestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen alle hängigen Verfahren auf die neu zuständigen Gerichtsbehörden über. Das Obergericht kann für längstens vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausnahmen anordnen.

¹⁾ Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

²⁾ Die Änderung wurde in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

² Alle Rechtsmittelfristen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen sind, richten sich nach dem Recht, das für den Rechtsuchenden günstiger ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem neuen Recht.

Artikel 61a * Änderung bisherigen Rechts zur Revision 2018³⁾

Artikel 61b * Übergangsbestimmungen zur Revision 2018

¹ Für die Revision 2018 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Das Landgericht Ursern übt seine Rechtsprechungstätigkeit bis zum 31. Mai 2023 aus
- b) Die Bestimmungen über das Landgericht Ursern und seine Mitglieder über deren Wahl und Entschädigung bleiben bis zum Zeitpunkt gemäss Buchstabe a anwendbar
- c) Das Landgericht ist für die Weiterführung und Erledigung eines Verfahrens zuständig, wenn es am 31. Mai 2023 noch hängig ist
- d) Die Artikel 8a, 8b und 8c zur Justizverwaltung treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht

Artikel 62 Aufgehobene Behörden

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder von Behörden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder anders zusammengesetzt werden, endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt Artikel 61 Absatz 1.

Artikel 63 Volksabstimmung

¹ Dieses Gesetz wird dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet. Wird diese abgelehnt, so fällt es dahin.

Artikel 64 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt⁴⁾. Er kann es schrittweise in Kraft setzen⁵⁾.

³⁾ Die Änderung wurde in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

⁴⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1995.

⁵⁾ Art. 60 Abs. 2 wurde vom Regierungsrat auf den 15. September 1993 in Kraft gesetzt; Art. 20 Abs. 2, 26 Abs. 2, 31 Abs. 2 wurden vom Regierungsrat auf den

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
17.05.1992	01.06.1995	Erlass	Erstfassung	AB 16.04.1992
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 3 Abs. 1	geändert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 7	totalrevidiert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Titel 3.1	geändert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 11	totalrevidiert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 12	totalrevidiert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 13	aufgehoben	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 19	totalrevidiert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 19a	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 19b	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 19c	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 19d	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 19e	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 19f	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 25a	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 37 Abs. 1	geändert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 37a	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 37b	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 37c	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 37d	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 37e	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 37f	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Titel 3.6	aufgehoben	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 41	aufgehoben	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 42	aufgehoben	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 43	aufgehoben	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 47 Abs. 2	geändert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 51	totalrevidiert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 54	totalrevidiert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Titel 4a	eingefügt	AB 16.07.2010

1. März 1995 in Kraft gesetzt.

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.09.2010	01.01.2011	Titel 4a.1	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58a	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58b	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58c	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Titel 4a.2	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58d	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Titel 4a.3	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58e	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58f	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58g	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Titel 4a.4	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58h	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58i	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58j	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58k	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 58l	eingefügt	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 60a	eingefügt	AB 16.07.2010
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 3a	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.01.2020	Titel 1a	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.01.2020	Artikel 8a	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.01.2020	Artikel 8b	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.01.2020	Artikel 8c	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2023	Titel 2	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 9	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2020	Artikel 10	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Titel 3.2	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 14	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 15	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 16	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 17	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 18	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 19a Abs. 1, f)	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 19d Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 19d Abs. 2	aufgehoben	AB 14.09.2018

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 19e Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 19f Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Titel 3.3.1	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 20	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.01.2020	Artikel 21	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 22 Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 22 Abs. 2	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 22 Abs. 3	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 22 Abs. 4	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 23 Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 24	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 25 Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 25 Abs. 2	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 25 Abs. 3	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 25a Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 25a Abs. 3	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 25b	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Titel 3.3.2	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 26	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 27	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 28	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 29	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 30	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 31 Abs. 1a	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.01.2020	Artikel 32	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 33 Abs. 3	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 34 Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 35	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 37g	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Titel 3.5	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 38	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 39	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 40	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Titel 3.7	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 44	aufgehoben	AB 14.09.2018

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 45	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 46	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2020	Artikel 47 Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2020	Artikel 47 Abs. 1a	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2020	Artikel 48 Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 50	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 52 Abs. 2	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 53 Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Titel 3a	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Titel 3a.1	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 54a	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 54b	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 54c	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 54d	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 54e	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Titel 3a.2	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 54f	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 54g	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 54h	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Titel 3a.3	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 54i	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 55	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 56	totalrevidiert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 57 Abs. 2	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 57 Abs. 4	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 58 Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 58 Abs. 1a	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 61a	eingefügt	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2019	Artikel 61b	eingefügt	AB 14.09.2018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	17.05.1992	01.06.1995	Erstfassung	AB 16.04.1992
Artikel 3 Abs. 1	26.09.2010	01.01.2011	geändert	AB 16.07.2010
Artikel 3a	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 7	26.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	AB 16.07.2010
Titel 1a	25.11.2018	01.01.2020	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 8a	25.11.2018	01.01.2020	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 8b	25.11.2018	01.01.2020	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 8c	25.11.2018	01.01.2020	eingefügt	AB 14.09.2018
Titel 2	25.11.2018	01.06.2023	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 9	25.11.2018	01.06.2023	aufgehoben	AB 14.09.2018
Titel 3.1	26.09.2010	01.01.2011	geändert	AB 16.07.2010
Artikel 10	25.11.2018	01.06.2020	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 11	26.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	AB 16.07.2010
Artikel 12	26.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	AB 16.07.2010
Artikel 13	26.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	AB 16.07.2010
Titel 3.2	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 14	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 15	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 16	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 17	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 18	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 19	26.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	AB 16.07.2010
Artikel 19a	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 19a Abs. 1, f)	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 19b	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 19c	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 19d	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 19d Abs. 1	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 19d Abs. 2	25.11.2018	01.06.2023	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 19e	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 19e Abs. 1	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Artikel 19f	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 19f Abs. 1	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Titel 3.3.1	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 20	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 21	25.11.2018	01.01.2020	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 22 Abs. 1	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 22 Abs. 2	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 22 Abs. 3	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 22 Abs. 4	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 23 Abs. 1	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 24	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 25 Abs. 1	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 25 Abs. 2	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 25 Abs. 3	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 25a	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 25a Abs. 1	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 25a Abs. 3	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 25b	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Titel 3.3.2	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 26	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 27	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 28	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 29	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 30	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 31 Abs. 1a	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 32	25.11.2018	01.01.2020	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 33 Abs. 3	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 34 Abs. 1	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 35	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 37 Abs. 1	26.09.2010	01.01.2011	geändert	AB 16.07.2010
Artikel 37a	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 37b	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 37c	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 37d	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 37e	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Artikel 37f	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 37g	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Titel 3.5	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 38	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 39	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 40	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Titel 3.6	26.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	AB 16.07.2010
Artikel 41	26.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	AB 16.07.2010
Artikel 42	26.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	AB 16.07.2010
Artikel 43	26.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	AB 16.07.2010
Titel 3.7	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 44	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 45	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 46	25.11.2018	01.06.2019	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 47 Abs. 1	25.11.2018	01.06.2020	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 47 Abs. 1a	25.11.2018	01.06.2020	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 47 Abs. 2	26.09.2010	01.01.2011	geändert	AB 16.07.2010
Artikel 48 Abs. 1	25.11.2018	01.06.2020	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 50	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 51	26.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	AB 16.07.2010
Artikel 52 Abs. 2	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 53 Abs. 1	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 54	26.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	AB 16.07.2010
Titel 3a	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Titel 3a.1	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 54a	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 54b	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 54c	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 54d	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 54e	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Titel 3a.2	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 54f	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 54g	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 54h	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Titel 3a.3	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Artikel 54i	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 55	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 56	25.11.2018	01.06.2019	totalrevidiert	AB 14.09.2018
Artikel 57 Abs. 2	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 57 Abs. 4	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 58 Abs. 1	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 58 Abs. 1a	25.11.2018	01.06.2019	geändert	AB 14.09.2018
Titel 4a	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Titel 4a.1	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58a	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58b	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58c	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Titel 4a.2	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58d	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Titel 4a.3	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58e	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58f	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58g	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Titel 4a.4	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58h	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58i	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58j	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58k	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 58l	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 60a	26.09.2010	01.01.2011	eingefügt	AB 16.07.2010
Artikel 61a	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018
Artikel 61b	25.11.2018	01.06.2019	eingefügt	AB 14.09.2018